

**Vollzug des Landesjagdgesetzes**  
**Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Schneifel**  
**im Rotwildbewirtschaftungsbezirk Prüm-Bitburg**

**Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde**

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde -, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 4 Landesjagdverordnung (LJVO) folgende Allgemeinverfügung zur Abgrenzung einer Rotwildhegegemeinschaft:

I. Abgrenzung

Aufgrund § 13 Abs. 2 LJG und § 1 LJVO erfolgt innerhalb des Rotwildbewirtschaftungsbezirks Prüm-Bitburg die Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Schneifel unter Zuordnung folgender Jagdbezirke gemäß Anlage 1. Die jagdausübungsberechtigten Personen dieser Jagdbezirke bilden gem. § 13 Abs. 2 LJG die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

II. Aufsichtsbehörde

Zuständige Behörde als Aufsichtsbehörde ist die untere Jagdbehörde der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV. Begründung

Zum Zweck der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege des Rotwildes nach einheitlichen Grundsätzen sind nach § 13 Abs. 2 LJG in den Rotwildbewirtschaftungsbezirken Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bilden. Ziel der Abgrenzung ist es, eine zweckmäßige räumliche Voraussetzung für das jagdbezirksübergreifende Zusammenwirken der jagdausübungsberechtigten Personen zur lebensraumangepassten Bewirtschaftung des Rotwildes zu schaffen. Mitglieder der

Hegegemeinschaft sind gemäß § 13 Abs. 2 LJG die jagdausübungsberechtigten Personen der Jagdbezirke innerhalb der Hegegemeinschaft. Die Abgrenzung der Hegegemeinschaften erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 LJVO unter der jagdbezirksweisen Zuordnung der Grundflächen durch die obere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Jagdbehörden.

Die betroffene untere Jagdbehörde bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm hat unter Beratung des Kreisjagdmeisters und nach Abstimmung mit dem Rotwildring Prüm-Bitburg der vorliegenden Abgrenzung zugestimmt. Die Kriterien der Zuordnung waren neben der Zahl der Jagdbezirke die Struktur und Qualität des Lebensraums sowie natürliche und künstliche Barrieren unter Einhaltung der Jagdbezirks Grenzen. Die für Rotwild gemäß § 1 Abs. 3 LJVO geforderte Mindestgröße von 5.000 ha für eine Hegegemeinschaft wird erreicht.

Die Hegegemeinschaft untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Behörde; dies ist nach § 44 Abs. 2 LJG die untere Jagdbehörde in deren Bereich die Hegegemeinschaft liegt.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten nicht zielführend ist. Die öffentliche Bekanntgabe als Allgemeinverfügung ist geboten, da z.B. im Laufe des Verfahrens Wechsel bei den jagdausübungsberechtigten Personen eintreten können. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt entsprechend der im Verwaltungsverfahrensgesetz eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

## V. Hinweise

Die jagdausübungsberechtigten Personen der betroffenen Jagdbezirke bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nachdem die Abgrenzungsverfügung bestandskräftig ist, wird die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm als zuständige Aufsichtsbehörde die Mitglieder zur konstituierenden Versammlung der Hegegemeinschaft einladen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgrenzungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn er Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Neustadt, den 24.11.2011

Im Auftrag

Gez.

Marco Sergi

Anlage 1: Übersicht der zugeordneten Jagdbezirke

**Anlage 1 zur Abgrenzungsverfügung der Rotwildhegegemeinschaft Schneifel**  
**Zugeordnete Jagdbezirke**

Auw I

Auw II Laudesfeld

Auw III Schlausenbach

Auw IV Wischeid

Bleialf

Brandscheid I

Brandscheid II

Brandscheid III

Brandscheid IV

Buchet I

Buchet II

Gondenbrett I, II

Gondenbrett III Niedermehl.

Gondenbrett IV Obermehl.

Gondenbrett V Wascheid

Gondenbrett VI EJB

Großlangenfeld

Habscheid I

Habscheid II Hollnich

Hofswald EJB

Masthorn

Matzerath

Mützenich

Neuendorf

Oberlascheid I

Oberlascheid II

Olzheim I - Nord

Orlenbach

Pittenbach

Pronsfeld I

Pronsfeld II

Pronsfeld III

Pronsfeld IV EJB Markert

Prüm I Niederprüm

Prüm II Stadt

Prüm III Steinmehlen

Prüm IV Weinsfeld

Roth I

Roth II Kobscheid

Sellerich I a

Sellerich I b

Sellerich II a

Sellerich II b

Wutzerath

Weinsheim V-Hermespand

Winterscheid  
Winterspelt I a  
Winterspelt I b  
Winterspelt II  
Winterspelt III  
Winterspelt IV Urb  
FA Prüm Staatl. EJB Prüm-Held  
FA Prüm Staatl. EJB Schneifel  
FA Prüm Staatl. EJB Winterscheid  
FA Prüm Staatl. EJB Winterspelt